

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II/70.21.01	öffentlich	2011/180	21.11.2011

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2011				
Gemeinderat	15.12.2011				

Straßenreinigungsgebühren 2012
- Kalkulation der Gebührensätze
- Änderung der Straßenreinigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensätze für die Straßenreinigung werden für das Jahr 2012 auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation wie folgt festgesetzt:

- a) Anliegerstraße 1,60 €/lfd. Meter
- b) Haupteinfahrtsstraße 1,44 €/lfd. Meter
- c) Hauptverkehrsstraße 1,28 €/lfd. Meter

Die Satzung über die Straßenreinigung wird auf Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Änderungssatzung beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Straßenreinigungsgebühren sind kostendeckend kalkuliert.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Die Gebührensätze für die Straßenreinigung in der Gemeinde Ostbevern werden im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr sinken.

Folgende Gründe gibt es hierfür:

1. Keine Berücksichtigung der Kosten für den Winterdienst

Bislang beinhaltet die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren zum einen die Kosten der Reinigung für die Straßen, die nach der Straßenreinigungssatzung durch die Gemeinde zu reinigen sind, einschließlich der entsprechenden Personal- und Sachkosten. Zusätzlich wurden anteilig für diese Straßen die Kosten des Winterdienstes ermittelt. Der entsprechende Kostenanteil ist in der Kalkulation für das Jahr 2011 mit rd. 8.892,00 € ausgewiesen.

Die Erfahrungen aus den Wintern 2009/2010 und 2010/2011 haben gezeigt, dass infolge der extremen Witterungsverhältnisse an vielen Straßen in der Ortslage und an vielen Straßen im Außenbereich in größerem Umfang geräumt und gestreut wurde. Soweit diese Straßen nicht der gemeindlichen Straßenreinigungspflicht unterliegen, sind die Grundstückseigentümer nicht gebührenpflichtig. Dies gilt im Übrigen auch für Schulwege im Außenbereich, die generell in der Winterwartung stehen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Winterdienst nur die Leistungen umfasst, die nach den Gesichtspunkten der Verkehrssicherungspflicht als Pflichtenumfang des kommunalen Winterdienstes nach der Rechtsprechung (Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit) anerkannt sind. Das bedeutet, dass über den Streu- und Räumplan nicht bei allen der Straßenreinigung durch die Gemeinde unterliegenden Straßen Winterdienst geleistet wird.

Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen verweist darauf, dass für Straßen, in denen nicht regelmäßig bzw. nur bei extremen Witterungsverhältnissen eine Winterwartung durchgeführt wird, nicht die volle Inanspruchnahme bei einer Straßenreinigungsgebühr vorliegt, wenn diese sowohl die Kosten der Straßenreinigung als auch der Winterwartung beinhaltet. Die Rechtsprechung fordert daher, gegebenenfalls eine Differenzierung in Form einer Sommerreinigungs- und einer Winterreinigungsgebühr vorzunehmen.

Im Hinblick auf diese Situation ist daher keine Gebührengerechtigkeit in vollem Umfang gegeben. Da im Weiteren aufgrund der witterungsbedingten jährlichen Schwankungen in diesem Bereich die Umlage der Winterwartungskosten auf einzelne Straßen schwierig ist, ist in der vorliegenden Kalkulation für 2012 der entsprechende Anteil herausgerechnet worden. Die Finanzierung der Winterwartung erfolgt künftig über den allgemeinen Haushalt.

Die Gebührensätze würden danach ab dem 01.01.2012 wie folgt aussehen:

		<u>Vorjahr:</u>
a) Anliegerstraße	1,40 €/lfd. Meter	1,75 €/lfd. Meter
b) Haupterschließungsstraße	1,26 €/lfd. Meter	1,58 €/lfd. Meter
c) Hauptverkehrsstraße	1,12 €/lfd. Meter	1,40 €/lfd. Meter

Die Straßenreinigungsgebühren würden bei dieser Berechnung gegenüber dem Vorjahr um etwa 20 % sinken.

2. Änderung des Gebührenanteils für das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung

Mit der Änderung des Straßenreinigungsgesetzes zum 01.01.1998 ist der bisher gesetzlich festgelegte Gemeindeanteil von 25 % ersatzlos weggefallen. Dieses bedeutet nicht, dass die Gemeinde die Kosten der Straßenreinigung nun in vollem Umfang den Anliegern auferlegen kann. Sie hat vielmehr den auf die Interessen der Allgemeinheit entfallenden Anteil zu ermitteln und bei der Gebührenerhebung außer Ansatz zu lassen. Dieser abgabenrechtliche Grundsatz ist durch den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes begründet (BVerwG, Urteil vom 07.04.1989, BVerwGE 81, S. 371 ff.).

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Ostbevern im Mai/Juni 2006 hat die Gemeindeprüfungsanstalt NRW bereits festgestellt, dass die Gemeinde Ostbevern im Rahmen der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren mit einem Gemeindeanteil in Höhe von 25 % einen Anteil berücksichtigt, der deutlich über dem rechtlich zulässigen Prozentsatz liegt. Im Hinblick auf eine Entlastung des gemeindlichen Haushalts weist die GPA NRW auf die Möglichkeit hin, den Gemeindeanteil an der Straßenreinigung zu verringern.

Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils liegt im Ermessen der Gemeinde. Nach einem Urteil des OVG NRW vom 01.06.2007 fordert dieses jedoch, dass sich der Ortsgesetzgeber bei seiner Entscheidung an den örtlichen Verhältnissen zu orientieren und insbesondere das Verhältnis zwischen den Straßen mit ihren je unterschiedlichen Anlieger- bzw. Allgemeininteressen zu berücksichtigen hat. Dabei hat die Kommune die Wahl, den im Allgemeininteresse aufgewendeten Kostenanteil entweder insgesamt vorweg abzusetzen oder in der Satzung unterschiedliche, je nach Verkehrsbedeutung abgestufte Gebührensätze vorzusehen. In Ostbevern erfolgt ersteres und soll aus Gründen der Praktikabilität beibehalten werden.

In Ostbevern werden drei Straßenkategorien unterschieden, nämlich Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen.

Die Höhe des auf die jeweilige Straßenkategorie entfallenden öffentlichen Interesses wird unter Berücksichtigung der Nutzungsintensität durch Nichtanlieger ermittelt. Dabei ist das Allgemeininteresse umso höher, je intensiver Nichtanlieger die Straßenkategorie nutzen.

Das öffentliche Interesse bei Anliegerstraßen wird auf 0 % festgelegt, da sie fast ausschließlich durch die Anwohner benutzt werden. Bei Haupterschließungsstraßen ist davon auszugehen, dass eine Benutzung durch den Anliegerverkehr noch weit überwiegt. Allerdings ist bei dieser Kategorie davon auszugehen, dass ein geringer Anteil der Fahrzeuge zum Durchgangsverkehr gehört. Dieser Anteil wird mit 10 % beziffert und ist dem allgemeinen Interesse an der Reinigung der Straße und somit dem von der Gemeinde Ostbevern zu tragendem Öffentlichkeitsanteil zuzuordnen. Bei den Hauptverkehrsstraßen wird davon ausgegangen, dass ein größerer Teil der Fahrzeuge Durchgangsverkehr darstellt, so dass ein Anteil von 20 % dem Allgemeinen Interesse an der Reinigung der Straße und somit dem gemeindlich zu tragenden Anteil zuzuordnen ist.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen berechnet sich der Öffentlichkeitsanteil der Straßenreinigung wie folgt:

Straßenreinigung	Frontmeter	Allg. Interesse	Zu berücksichtigende Meter
Anliegerstraßen	3.779	0 %	0
Haupterschließungsstraßen	3.077	10 %	307,70
Hauptverkehrsstraßen	12.393	20 %	2.478,60
Gesamt	19.249		2.786,30
Verhältnis zu berücksichtigender Frontmeter zu Gesamtfreontmetern		14,47 %	

In der als Anlage 1 beigefügten Kalkulation sind ab Punkt III 2 Alternativberechnungen vorgenommen worden. Bei der Variante 2 ist von einem Gemeindeanteil an der Straßenreinigung in Höhe von 14,47 % ausgegangen worden.

Die Gebührensätze würden bei dieser Variante wie folgt aussehen:

a) Anliegerstraße	1,60 €/lfd. Meter	1,75 €/lfd. Meter
b) Haupterschließungsstraße	1,44 €/lfd. Meter	1,58 €/lfd. Meter
c) Hauptverkehrsstraße	1,28 €/lfd. Meter	1,40 €/lfd. Meter

Auch bei einer Erhöhung der umlagefähigen Kosten auf 85,53 % würden sich die Straßenreinigungsgebühren noch um etwa 8,6 % gegenüber dem Vorjahr verringern.

Seitens der Verwaltung wird im Hinblick auf die derzeitige Haushaltslage empfohlen, sich für diese Variante zu entscheiden.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
